

MATTHIAS K. KLATT

Das Sondervotum beim Bundesverfassungsgericht

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
191*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 191

herausgegeben von

Rolf Stürner



Matthias K. Klatt

Das Sondervotum
beim Bundesverfassungsgericht

Mohr Siebeck

Matthias K. Klatt, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg i. Br.; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Hamburg; 2021 Promotion; Rechtsreferendar am Hanseatischen Oberlandesgericht.
orcid.org/0000-0002-9697-9975

ISBN 978-3-16-161119-3 / eISBN 978-3-16-161120-9
DOI 10.1628/978-3-16-161120-9

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times gesetzt. Es wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Wer das Recht studiert, gelangt bereits in den ersten Vorlesungswochen zu der Erkenntnis, dass es auf viele Rechtsfragen mehrere gut begründbare Antworten gibt. Besonders für Gerichte bedeutet die oft fehlende Eindeutigkeit des Rechts eine Herausforderung, werden sie doch angerufen, um eindeutige Antworten zu geben und auf diesem Weg einen Rechtsstreit zu entscheiden. Gleichzeitig macht indessen diese potentielle Vieldeutigkeit den Reiz gerade der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Recht aus. Dem Bundesverfassungsgericht wurde im Jahr 1970 in Gestalt des Sondervotums ein Instrument an die Hand gegeben, welches es Richterinnen und Richtern ermöglicht, im Anschluss an eine veröffentlichte Senatsentscheidung darzulegen, warum sie anderer Auffassung als ihre Kolleginnen oder Kollegen sind. Dieses Instrument, das der fehlenden Eindeutigkeit gerade des Verfassungsrechts in adäquater Art und Weise Rechnung tragen soll, ist Gegenstand des vorliegenden Buches.

Es handelt sich um eine etwas überarbeitete Fassung meiner im Sommersemester 2021 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg angenommenen Dissertationsschrift. Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung sind grundsätzlich auf dem Stand des Jahres 2021 verarbeitet. Vereinzelt konnte auch spätere Literatur noch berücksichtigt werden. Die empirische Analyse berücksichtigt die Praxis der Sondervoten bis zum Ende des Jahres 2020.

Mein sehr herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Professor Dr. Armin Hatje. Er hat es stets vermocht, mir mit größter Souveränität und Menschlichkeit nötige Ermutigung und gleichzeitig wissenschaftliche Freiheit zu gewähren. Das ist keinesfalls selbstverständlich. Es war mir eine besondere Ehre, dass Professor Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem, LL.M. als ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgericht bereit war, das Zweitgutachten zu erstatten. Für seine hilfreichen Anregungen bin ich ihm zu großem Dank verpflichtet.

Herrn Professor Dr. Dres. h. c. Rolf Stürner danke ich herzlich für die Aufnahme meiner Dissertation in die Schriftenreihe zum Verfahrensrecht.

Professor Dr. Wolfgang Schulz bin ich für die Zeit als Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl an der Universität Hamburg sehr dankbar. Insbesondere Dr. Stephan Dreyer, Dr. Amélie Heldt, Keno Potthast, Valerie Rhein, Johannes Schmees, und Dr. Florian Wittner haben wesentlich dazu beigetragen, dass ich an diese Zeit mit ihrer fachlich und menschlich wohlthuenden Atmosphäre gerne zurückdenke.

Von ganzem Herzen danken möchte ich schließlich meinen Freunden und meiner Familie, insbesondere meiner Mutter Beate Klatt und Miriam. Sie haben vor allem die Fertigstellung dieser Arbeit in ganz besonderer Weise unterstützt und mir stets bedingungslosen menschlichen Rückhalt gewährt.

Die Arbeit bemüht sich um eine geschlechtersensible Sprache. Klare Regeln hierfür existieren (noch) nicht, sodass ich um Nachsicht für Fehler und Unzulänglichkeiten bitte, die allein von mir zu verantworten sind. Bei historischen Epochen, in denen keine Frauen gewisse Positionen erreichen konnten und sich die Beschreibung damit tatsächlich nur auf männliche Personen bezieht, wurde ausschließlich die männliche Form gewählt. Ebenso, wenn Äußerungen dargestellt oder zitiert werden, bei denen ausschließlich die männliche Form gewählt ist, um das Original einer fremden Äußerung nicht zu verändern oder zu verzerren.

Hamburg, im Dezember 2022

Matthias K. Klatt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungen	XI
A. Einleitung	1
I. Forschungsbedarf und Untersuchungsgegenstand	3
II. Gang der Untersuchung	4
B. <i>Dissenting, concurring</i> und <i>seriatim opinions</i> in Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika	7
I. Entwicklungen in Großbritannien	7
II. Entwicklungen in den Vereinigten Staaten von Amerika	10
III. Fazit	17
C. Das Sondervotum beim Bundesverfassungsgericht	19
I. Historische Entwicklung	19
1. Die geheime Beratung und Abstimmung im Kollegialgericht als Grundsatz	20
a) Aktuelle Rechtslage	20
b) Historische Entwicklung	22
c) Zwischenfazit	27
2. Die veröffentlichte abweichende Meinung der Richter*innen als Ausnahme	28
a) Frühere Durchbrechungen des Beratungsgeheimnisses	28
b) Die Diskussionen um das GVG von 1879	30
c) Die Errichtung des BVerfG im Jahr 1951	36
d) Das Deutsche Richtergesetz von 1961	48
e) Die 1960er Jahre: Eigenmächtige Änderungen und politischer Wandel	61
f) 47. Deutscher Juristentag 1968: Ausschlaggebende Impulse	70
aa) Rechtstraditionen: Das Eigene und das Fremde	71
bb) Öffentlichkeit: Verfahrensbeteiligte, Rechtswissenschaft, Volk ...	73

cc) Stellung des Gerichts	76
dd) Gerichtsinterne Wirkungen	77
ee) Die Abstimmung	79
ff) Zwischenfazit	81
g) Reform des BVerfGG im Jahr 1970	81
3. Fazit	94
<i>II. Praxis beim Bundesverfassungsgericht: Empirische Analyse</i>	<i>96</i>
1. Methode	96
2. Sondervotenpraxis beim Ersten und Zweiten Senat	97
3. Beteiligung der einzelnen Richter*innen an Sondervoten	105
4. <i>Concurring</i> und <i>Dissenting Opinions</i>	111
5. Fazit	112
<i>III. Praxis beim Bundesverfassungsgericht: Funktionsanalyse</i>	<i>113</i>
1. Funktionsanalyse (1): Heteronome Bestimmung der Funktionen des Sondervotums	113
a) Verfassungsgerichtliche Entscheidungsbegründung und Sondervotum	114
aa) Funktionen der verfassungsgerichtlichen Entscheidungsbegründung	115
bb) Anforderungen an die verfassungsgerichtliche Entscheidungsbegründung	120
cc) Begründungspraxis des BVerfG als Kollegialgericht	124
dd) Funktion des Sondervotums in Abgrenzung zur Entscheidungsbegründung	128
ee) Zwischenfazit	128
b) Besondere Verfassungsgerichtsfunktionen und Sondervotum	129
aa) Verfassungsinterpretation	131
(1) Das BVerfG als Verfassungsinterpret	131
(2) Das Sondervotum als Ausdruck einer pluralistischen Verfassungsinterpretation	133
(a) Von Mephisto zu Esra (BVerfGE 30, 173 und 119, 1)	135
(b) Rechtsprechungsänderung durch Sondervoten Böckenfördes	145
(c) Reichweite des Art. 79 Abs. 3 GG	148
(d) Menschenwürde und Objektformel	151
(e) Rechtsschutzbedürfnis im Organstreitverfahren	153
(f) Recht auf selbstbestimmtes Sterben	160
(3) Zwischenfazit	165
bb) Diskursbegleitung	166
(1) Von der Integrationsfunktion zur Diskursbegleitung	167
(a) Smend und die Rezeption seiner Lehre	167
(b) Integrationsfunktion der Verfassung?	169
(c) Konsequenzen für das Bundesverfassungsgericht	174

(2) Das Sondervotum als diskursives Instrument	175
(a) Schwangerschaftsabbruch (BVerfGE 39, 1 und 88, 203) . .	178
(b) Kruzifix (BVerfGE 93, 1)	181
(c) Soldaten sind Mörder (BVerfGE 93, 266)	183
(d) Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen (Beschl. v. 14.01.2020 – 2 BvR 1333/17 –)	186
(3) Kein Automatismus bei kontroversen Rechtsfragen	189
cc) Zwischenfazit	191
c) Fazit	192
2. Funktionsanalyse (2): Autonome Bestimmung der Funktionen des Sondervotums	192
a) Kritik an einem weiten Verständnis verfassungsgerichtlicher Kompetenzen	193
b) Kritik an einem engen Verständnis verfassungsgerichtlicher Kompetenzen	209
c) Einheitliche und beständige Rechtsprechung	214
d) Sonderfälle und weitere Auffälligkeiten	222
e) Ritualisiertes Bedauern in Sondervoten	228
f) Politische Motivation zur Abgabe von Sondervoten?	229
g) Zwischenfazit	232
3. Funktionsanalyse (3): Abgleich mit der Innenperspektive	234
a) Namentliche Äußerungen	234
b) Anonyme Äußerungen	254
c) Zwischenfazit	260
<i>IV. Fazit</i>	260
D. Ergebnisse und Ausblick	263
E. English Summary	267
F. Anhang	269
<i>Anhang I: Chronologische Übersicht der Senatsentscheidungen mit Sondervoten</i>	269
<i>Anhang II: Seit Einführung des Sondervotums tätige oder tätig gewesene Richter*innen und die Anzahl ihrer Beteiligungen an Sondervoten</i>	290
Literaturverzeichnis	293
Sachregister	309

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AfD	Alternative für Deutschland
Anm.	Anmerkung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayVerfGHG	Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BerlVerfGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof Berlin
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BR-Drs.	Bundratsdrucksache
BremStGHG	Gesetz über den Staatsgerichtshof der Freien und Hansestadt Bremen
Bsp.	Beispiel
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)
BvC	Aktenzeichen für Beschwerden im Wahlprüfungsverfahren beim BVerfG
BvE	Aktenzeichen für Verfassungsstreitigkeiten zwischen Bundesorganen vor dem BVerfG
BvF	Aktenzeichen für Normenkontrollanträge auf Antrag von Verfassungsorganen beim BVerfG
BvL	Aktenzeichen für Normkontrollanträge auf Vorlage von Gerichten beim BVerfG
BvM	Aktenzeichen für Verfahren zur Feststellung einer Völkerrechtsregel als Teil des Bundesrechts beim BVerfG
BvN	Aktenzeichen für Verfahren zur Auslegung des Grundgesetzes auf Vorlage eines Landesverfassungsgerichts
BvQ	Aktenzeichen für Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das BVerfG

BvR	Aktenzeichen für Verfassungsbeschwerden vor dem BVerfG
PBvU	Aktenzeichen für Plenarentscheidungen des BVerfG
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CR	Computer und Recht
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DP	Deutsche Partei
DRiG	Deutsches Richtergesetz
Drs.	Drucksache
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ebd.	ebenda
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f.	folgende (Seite)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	folgende (Seiten)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GS	Gedächtnisschrift
GG	Grundgesetz
GOBVerfG	Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HambVerfGG	Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht
HessStGHG	Gesetz über den Staatsgerichtshof des Landes Hessen
i. Orig.	im Original
i. V. m.	in Verbindung mit
insbes.	insbesondere
JöR	Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart
JurA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JuWiss-Blog	Blog des Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht e. V.
JZ	JuristenZeitung
krit.	kritisch
LVerfGG MV	Landesverfassungsgerichtsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LVerfGG SachsAnh	Landesverfassungsgerichtsgesetz Sachsen-Anhalt
LVerfGG SH	Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht
m.	mit
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestags
MüKo	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Number
Nr.	Nummer
NStGHG	Niedersächsisches Gesetz über den Staatsgerichtshof

NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer(n)
S.	Seite, Satz
s.	siehe
s. o.	siehe oben
SächsVerfGHG	Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz
SCOTUSblog	Supreme Court of the United States Blog
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sog.	sogenannt(e)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
ThürVerfGHG	Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetz
u. a.	unter anderem
UK	United Kingdom
Urt.	Urteil
US	United States
v.	vom/von
VerfGGBbg	Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VGHG NW	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vorbem.	Vorbemerkung(en)
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRG Kant.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStrW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

A. Einleitung

„I doubt whether any two [J]ustices have dissented from one another’s opinions any more regularly, or any more sharply, than did my former colleague Justice William Brennan and I. I always considered him, however, one of my best friends on the Court, and I think that feeling was reciprocated.“¹

Antonin Scalia

Justice United States Supreme Court 1986–2016

„Wenn ich davon ausgehe, daß die Urteile der Gerichte eine Entscheidung des Streits mit möglichst großer Autorität und außerdem eine Herstellung des Rechtsfriedens bringen sollen, dann habe ich die Überzeugung, daß die Veröffentlichung von Sondervoten bei der deutschen Mentalität diese beiden obersten Zwecke der Rechtsprechung gefährden würde.“²

Gebhard Müller

Präsident des Bundesverfassungsgerichts 1959–1971

Das BVerfG ist ein Kollegialorgan; es berät und entscheidet mit drei, acht oder sogar 16 Richter*innen. Entscheidungen eines Kollegialgerichts sind vor allem in drei unterschiedlichen Ausprägungen bekannt:³ *Erstens* die Praxis der *seriatim opinion*, bei der die Richter*innen ihre jeweilige Rechtsauffassung ohne vorherige Beratung verkünden. *Zweitens* die Veröffentlichung eines einheitlichen Gerichtsurteils ohne Angabe von Abstimmungsergebnissen oder abweichenden Meinungen. Und *drittens* die gerichtliche Entscheidung durch eine mindestens von der Mehrheit der Richter*innen unterstützte Gerichtsmeinung, zu der einzelne Richter*innen abweichende Votes publizieren können und auch das Abstimmungsergebnis veröffentlicht werden kann. Während uns die erste Erscheinungsform insbesondere aus der Rechtstradition Großbritanniens bekannt ist (dazu B. I.) und die dritte Methode beim *U. S. Supreme Court* verbreitet ist (dazu B. II.), kennen wir in Deutschland das Kollegialgericht vor allem als

¹ Zitiert nach *Ginsburg*, *Minnesota Law Review*, Vol. 95, No. 1 (2010), S. 4.

² 119. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, 03.11.1960, Stenographisches Protokoll, S. 46.

³ Nach *Henderson*, *University of Chicago Public Law & Legal Theory Working Paper* No. 186, 2007, S. 7.

einen Spruchkörper der zweiten Kategorie. Einen, der als Kollektiv nach außen tritt und außer der Unterzeichnung der Entscheidungen durch die beteiligten Richter*innen keine Individualität erkennen lässt.⁴ Lediglich beim BVerfG und einigen Landesverfassungsgerichten⁵ sind Ausnahmen von dieser verbreiteten Praxis erkennbar: Nach § 30 Abs. 2 S. 1 BVerfGG kann ein Richter „seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen“. Dieses Sondervotum „ist der Entscheidung anzuschließen“. Darüber hinaus können die Richter*innen bei Senatsentscheidungen „in ihren Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen“ (S. 2). Weder zur Abgabe von abweichenden Meinungen, noch zur Offenlegung des Abstimmungsergebnisses werden Verfassungsrichter*innen also verpflichtet. Das interne Verfahren für die Abgabe eines Sondervotums wird in § 55 GOBVerfG näher geregelt: Das Sondervotum „muss binnen drei Wochen nach Fertigstellung der Entscheidung dem oder der Vorsitzenden des Senats vorliegen“ (Abs. 1). Eine Fristverlängerung ist möglich. Ein*e dissentierende*r Richter*in hat, „sobald es der Stand der Beratungen ermöglicht“, eine solche Absicht den Senatskollegen mitzuteilen (Abs. 2). Die Veröffentlichung eines Sondervotums wird „bei der Verkündung“ eines Urteils bekanntgegeben; ein*e abweichende*r Richter*in „kann (...) den wesentlichen Inhalt des Sondervotums mitteilen“ (Abs. 3). Eine namentliche Veröffentlichung findet anschließend auch in der amtlichen Entscheidungssammlung des BVerfG statt (Abs. 5).

Dieses – für das deutsche Justizsystem außergewöhnliche – Instrument soll in dieser Arbeit näher untersucht werden.

⁴ Dies wird auch beabsichtigt, vgl. dazu die Aussage der ehemaligen BVerfG-Richterin *Lübbe-Wolff*: „In den gemeinsamen Leseberatungen, in denen die Richter anhand des Entwurfs des Berichterstatters die abschließende Textfassung der Senatsentscheidungen erarbeiten, wird prononciert Individuelles ausgeschieden.“, in: *Schürmann/v. Plato*, Rechtsästhetik in rechtsphilosophischer Absicht, S. 17, 35.

⁵ Kein Sondervotum möglich: *Baden-Württemberg*, *Saarland*, *Sachsen* (explizit klar gestellt durch § 13 SächsVerfGHG); *Rheinland-Pfalz*.

Sondervotum möglich: *Bayern* (Art. 25 Abs. 5 BayVerfGHG: „ohne Angabe des Verfassers“); *Berlin* (§ 29 Abs. 2 BerlVerfGHG); *Brandenburg* (§ 27 Abs. 2 VerfGGBbg); *Bremen* (§ 17 Abs. 3 BremStGHG); *Hamburg* (§ 22 Abs. 3 HambVerfGG); *Hessen* (§ 16 Abs. 3 S. 2 HessStGHG); *Mecklenburg-Vorpommern* (§ 27 Abs. 5 LVerfGG MV); *Niedersachsen* (§ 12 Abs. 1 NStGHG); *Nordrhein-Westfalen* (§ 25 Abs. 4 VGHG NW); *Sachsen-Anhalt* (§ 28 Abs. 2 LVerfGG SachsAnh); *Schleswig-Holstein* (§ 28 Abs. 2 LVerfGG SH); *Thüringen* (§ 24 Abs. 2 ThürVerfGHG).

I. Forschungsbedarf und Untersuchungsgegenstand

Wissenschaftliche Abhandlungen über das BVerfG liegen in einer schier unendlichen Fülle vor.⁶ Die abweichenden Meinungen, welche seit Ende 1970 nach § 30 Abs. 2 BVerfGG von Richter*innen bei Senatsentscheidungen veröffentlicht werden können, sind dabei immer Teil einer Gesamtbetrachtung oder Gegenstand kleinerer Abhandlungen;⁷ eine umfassende und aktuelle rechtswissenschaftliche Untersuchung dieses Instruments fehlt.⁸ Auch wenn die einzelnen Sondervoten, etwa durch aktuelle Entscheidungsbesprechungen, zweifellos eine große Aufmerksamkeit in der Rechtswissenschaft erfahren, besteht also ein dringender Bedarf für eine umfassendere Analyse.

Auf dieses Thema sind – wie auf die Verfassungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen – unterschiedliche Zugriffe möglich und jeder ist auf seine Weise sicherlich erkenntnisreich. Für mich stand von Anfang an fest, dass sich eine Untersuchung der Sondervoten *erstens* an der ergangenen Rechtsprechung zu orientieren hat, also nicht in einem theoretischen Stadium steckenbleiben darf. *Zweitens* wurde schnell deutlich, dass die Betrachtung eines einzelnen Instruments der Verfassungsgerichtsbarkeit⁹ immer im Gesamtkontext der Institution BVerfG und seinem Umfeld stattfinden muss.

Die grundlegende Forschungsfrage dieser Arbeit ist darauf gerichtet, zu ergründen, inwiefern sich das Sondervotum in der verfassungsgerichtlichen Pra-

⁶ Statt vieler: *Jestaedt/Lepsius/Möllers/Schönberger*, Das entgrenzte Gericht; *Grimm*, Verfassungsgerichtsbarkeit, *Kulick/Vasel*, Das konservative Gericht; *Badura/Dreier*, Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht; *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht; *Limbach*, Das Bundesverfassungsgericht; *Häberle*: Verfassungsgerichtsbarkeit – Verfassungsprozessrecht; rechtsvergleichend *Kau*, United States Supreme Court und Bundesverfassungsgericht.

Populärwissenschaftlich: *Darnstädt*, Verschlussache Karlsruhe; *Lamprecht*, Ich gehe bis nach Karlsruhe; *Rath*, Der Schiedsrichterstaat; *Säcker*, Das Bundesverfassungsgericht; *Wesel*, Der Gang nach Karlsruhe.

Politikwissenschaftlich: *Kranenpohl*, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses; v. *Ooyen/Möllers, M.*, Das Bundesverfassungsgericht im politischen System.

⁷ Aus der Zeit nach der Einführung des Sondervotums: *Faller*, DVBl. 1995, S. 985 ff.; *Fischer*, in: FS Hassemer 2010, S. 1001 ff.; *Fromme*, in: FS Geiger 1974, S. 867 ff.; *Geiger*, in: FS Hirsch 1981, S. 455 ff.; *Hill*, ZRP 1985, 15 ff.; *Mahrenholz*, in: v. *Hoppe/Krawietz/Schulte*, Rechtsprechungslehre, S. 167 ff.; *Möllers*, in: *Jestaedt/Suzuki*, Verfassungsentwicklung II, S. 39, 58 ff.; *Niebler*, in: FS Tröndle 1989, S. 585 ff.; *Ritterspach*, in: FS Zeidler 1987, S. 1379 ff.; *Roellecke*, in: FS BVerfG 2001, Bd. I, S. 363 ff.; *Steiner*, ZRP 2007, 245 f.; *Spanner*, in: FS Geiger 1974, S. 891 ff.; *Vofßkuhle*, JZ 2009, S. 917, 922; *Zierlein*, DÖV 1981, S. 83 ff.

⁸ Monographien: *Heyde*, Das Minderheitsvotum des überstimmten Richters (1966 und damit vor der Einführung des Sondervotums in Deutschland); *Millgramm*, Separate Opinion und Sondervotum in der Rechtsprechung des Supreme Court of the United States und des Bundesverfassungsgerichts (1985); politikwissenschaftlich: *Lamprecht*, Richter contra Richter (1993).

⁹ Zu weiteren verfassungsgerichtlichen Instrumenten vgl. ausführlich *Klatt, M. K.*, JöR Bd. 68 (2020), S. 63 ff.

xis etabliert hat und welche Funktionen diesem Instrument zugesprochen werden können. Während der erste Teil der Frage insbesondere auf empirische Erkenntnisse zielt und bei diesem Thema auf der Hand liegt, erscheint das Interesse an den Funktionen der abweichenden Meinungen rechtfertigungsbedürftig. Es ergibt sich zunächst aus der Erkenntnis, dass abweichende Meinungen von Richter*innen in der deutschen Rechtsprechung etwas zutiefst Ungewöhnliches sind. Auch beim BVerfG wurde dieses Instrument den Richter*innen erst gut 20 Jahre nach der Errichtung des Gerichts an die Hand gegeben. Wenn man also ein für die deutsche Rechtsordnung eher neuartiges und außergewöhnliches Phänomen betrachtet, stellt sich die Grundfrage, was dieses Instrument eigentlich zu leisten vermag, welche Funktionen es einnehmen kann. Ein derartiges Erkenntnisinteresse ergibt sich zudem aus der angestrebten Einbettung dieser Untersuchung in den institutionellen Gesamtkontext: Wer sich über Institutionen Gedanken macht, gelangt automatisch zu der Frage, welche Rolle ihnen im staatlichen Gesamtgefüge zugesprochen wird oder werden muss. Funktionen der Institution (BVerfG) und eines speziellen Instruments, das Akteur*innen dieser Institution zur Verfügung steht (Sondervotum), werden hier also in einen engen Zusammenhang gebracht.

In einer Einleitung sollte darüber hinaus immer klargestellt werden, was alles nicht Untersuchungszweck einer Forschungsarbeit ist. Kein Gegenstand der Arbeit ist ein intensiver internationaler oder europäischer Rechtsvergleich. So spannend diese Fragen sind, so sehr hätten sie den Rahmen einer Doktorarbeit gesprengt. Der kurze Exkurs in die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich dient dazu, den Ursprung des Sondervotums adäquat verorten und damit die historische Entwicklung in Deutschland besser verstehen zu können. Auch werden im weiteren Verlauf der Arbeit immer wieder Bezüge zum anglo-amerikanischen Raum hergestellt. Dies kann einen ausführlichen Rechtsvergleich nicht ersetzen, der allerdings von anderen Arbeiten bereits (teilweise) unternommen worden ist.¹⁰ Die hier vorgelegten Erkenntnisse können hoffentlich die Grundlage für weitere gewinnbringende Vergleiche mit anderen Rechtsordnungen bilden.

II. Gang der Untersuchung

Diese Forschungsarbeit nimmt ihren Ausgangspunkt im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika (B.). Das Erkenntnisinteresse ist darauf gerichtet, den Ursprung des deutschen Sondervotums – die *dissenting* und *concurring opinions* – verdeutlichen zu können. Diese Betrachtung kam

¹⁰ Vgl. insbesondere *Kau*, United States Supreme Court und Bundesverfassungsgericht und *Kelemen*, Judicial Dissent in European Constitutional Courts; *dies.*, German Law Journal, Vol. 14 (2013), S. 1345 ff.

auch deshalb zustande, weil in der rechtspolitischen Diskussion um die Einführung der abweichenden Meinung in Deutschland immer wieder Bezüge zum anglo-amerikanischen Rechtskreis hergestellt wurden (dazu ausführlich C. I. 2.).

Im Zentrum der Untersuchung stehen die Historie und Praxis des Sondervotums beim BVerfG (C.). Der Darstellung der historischen Entwicklung bis zur Einführung dieses Instruments (I.) folgen eine empirische Analyse (II.) und ein funktionsanalytischer Blick (III.) auf die vom BVerfG veröffentlichten abweichenden Meinungen.

Die Darstellung der historischen Entwicklung (C. I.) ist sehr umfangreich. Dies rechtfertigt sich aus mehreren Gründen: Zunächst liegen die Ursprünge der rechtspolitischen Diskussion um die Einführung von abweichenden Meinungen im deutschen Rechtskreis erstaunlich weit zurück; sie lassen sich bis in das 19. Jahrhundert zurückverfolgen. Darüber hinaus wurde seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland bis zur Einführung des Sondervotums im Dezember 1970 intensiv um diese Reformierung gestritten. Es bedurfte einiger Anläufe im Deutschen Bundestag sowie diverser rechtswissenschaftlicher Debatten bis sich schließlich eine Mehrheit für dieses Projekt fand. Diese Entwicklung ist spannend und verdient besondere Aufmerksamkeit, gibt sie nicht zuletzt auch einen Einblick in die Geschichte der jungen Bundesrepublik und des BVerfG. Die Darstellung bemüht sich dabei stets um eine Einordnung in den politischen und gesellschaftlichen Kontext der jeweiligen Zeit. Rechtswissenschaft und insbesondere Verfassungsrechtswissenschaft kommen nicht ohne diese Betrachtung ihres Umfelds aus, möchten sie sich nicht isolieren. Zudem konnten aus dem Archiv des Deutschen Bundestages viele Dokumente, insbesondere Protokolle des Rechtsausschusses, zusammengetragen werden, die – nicht nur aufgrund der Tatsache, dass der Zugang¹¹ zu der Lektüre mit größerem Aufwand verbunden ist – eine ausführliche Berücksichtigung verdienen. Insbesondere die Anhörungen und Diskussionen mit damaligen Richter*innen des BVerfG sind sehr spannende zeithistorische Dokumente.

Diese historische Darstellung, insbesondere der Argumente Für und Wider das Sondervotum, soll im analytischen Teil nicht dazu führen, eine allgemeine Bewertung nach fünfzig Jahren abzugeben, ob das Sondervotum nun „gut“ oder „schlecht“ sei. Diese *rechtspolitische* Diskussion war vor der Einführung notwendig und kann auch heute geführt werden – diese Arbeit ist allerdings nicht der Ort dafür. Ziel ist es vielmehr, durch eine Analyse der Praxis des BVerfG gewinnbringende *rechtswissenschaftliche* Erkenntnis zu erhalten.

Eine empirische Analyse (C. II.) drängt sich bei dieser Thematik auf und ermöglicht einen ersten Zugriff auf die Frage, inwiefern sich das Sondervotum am BVerfG etabliert hat. Dabei wären sicherlich noch viele weitere empiri-

¹¹ Die Protokolle und Dokumente des Rechtsausschusses sind im Archiv des Deutschen Bundestags nach Antragstellung kostenlos einsehbar. Über die Internetseiten des Deutschen Bundestags sind dagegen lediglich die Plenarprotokolle und Bundestagsdrucksachen abrufbar.

sche Betrachtungen und Berechnungen möglich. Die Arbeit beschränkt sich auf von einem Rechtswissenschaftler leistbare und auf klaren Kriterien beruhenden Analysen. Dabei ist insbesondere von Interesse, wie viele Sondervoten im Laufe der fünfzigjährigen Geschichte, auch in Relation zur Gesamtzahl der Senatsentscheidungen insgesamt, abgegeben wurden, welche Richter*innen dabei besonders hervorgetreten sind und ob es signifikante Unterschiede zwischen beiden Senaten gibt. Weitere Übersichten werden im Anhang (F.) bereitgestellt, um den Lesefluss nicht allzu stark zu unterbrechen.

Die Analyse der Praxis des BVerfG bleibt bei dieser empirischen Betrachtung allerdings nicht stehen, sondern wird im Rahmen einer auf die Funktionen ausgerichteten Betrachtung intensiviert (C. III.). Zunächst werden dazu die Funktionen der Entscheidungsbegründung und des BVerfG insgesamt betrachtet, um daraus wiederum (potentielle) Funktionen des Sondervotums ableiten zu können (heteronome Funktionsbestimmung). Anschließend werden bisher veröffentlichte Sondervoten und Äußerungen (ehemaliger) Richter*innen des BVerfG analysiert, um weitere Funktionen zu bestimmen (autonome Funktionsbestimmung).

Die Untersuchung schließt mit einer zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse und gibt einen Ausblick auf künftige Forschungsfragen (D.). Eine englischsprachige Zusammenfassung wird ebenfalls bereitgestellt (E.).

B. *Dissenting, concurring* und *seriatim opinions* in Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika

„The right of dissent is an important one and has proved to be such in the history of the Supreme Court. I do not think it is the appropriate function of a Chief Justice to attempt to dissuade members of the Court from dissenting in individual cases.“¹

Harlan Fiske Stone

Chief Justice of the United States 1941–1946

Das Sondervotum beim BVerfG fand sein großes Vorbild im anglo-amerikanischen Rechtskreis.² Die einschlägigen Begriffe sind hier *dissenting opinion*, eine von der Mehrheitsmeinung abweichende Rechtsansicht, und *concurring opinion*, eine lediglich hinsichtlich der Begründung abweichende Ansicht von einem oder mehreren Richter*innen. Die Entwicklungen in Großbritannien (I.) und in den Vereinigten Staaten von Amerika (II.) werden hier im Rahmen eines kurzen Überblicks dargestellt,³ um den anschließenden Blick auf die deutsche Historie und Praxis zu schärfen.

I. Entwicklungen in Großbritannien

In Großbritannien dominiert seit fast eintausend Jahren, seit der Zeit *Wilhelm des Eroberers*, der versuchte, das Königreich mittels königlicher Gerichte zu vereinen, die Praxis der *seriatim opinions*. Bei dieser Methode werden Kollegialentscheidungen dadurch getroffen, dass die einzelnen Richter*innen ihre jeweilige Rechtsmeinung mündlich und ohne vorherige Beratung abgeben.⁴ Es gibt keine gemeinsame „Rechtsfindung“ durch das Kollegialgericht, kein

¹ Zitiert nach *Walker/Epstein/Dixon*, *The Journal of Politics* Vol. 50, No. 2 (1988), S. 361, 379.

² Dafür sprechen insbesondere die Diskussionen während des Prozesses der Einführung des Sondervotums, dazu ausführlich C. I. 2.

³ Vgl. für einen ausführlichen Rechtsvergleich *Kau*, *United States Supreme Court und Bundesverfassungsgericht*, insbes. S. 467 ff. zu abweichenden richterlichen Meinungen.

⁴ *Urofsky*, *Dissent and the Supreme Court*, S. 38 f.; *Henderson*, *University of Chicago Public Law & Legal Theory Working Paper No. 186*, 2007, S. 7; *Austin*, *Northern Illinois University Law Review*, Vol. 31 (2010), S. 19, 29 ff.

Berichterstattersystem, sondern die einzelnen Richter*innen drücken ihre individuelle Rechtsüberzeugung mittels ihrer Voten aus.⁵ Die einzige Möglichkeit überhaupt eine annähernd exakte Entscheidung des Gerichts festzustellen, ist es, die sich übereinstimmenden Meinungen der Richter*innen „zusammenzuzählen“. Die Entscheidung wird heute durch die *order of the court* ausgesprochen, wobei bei einer Meinungsverschiedenheit der Richter*innen aus den einzelnen *opinions* diese Entscheidung ermittelt wird, „ohne Rücksicht darauf, ob und wie sich die Begründungen ergebnisgleicher *opinions* möglicherweise unterscheiden“.⁶ Bis in das 17. Jahrhundert war es nicht einmal üblich, die (mehrheitlichen) Meinungen der Gerichte schriftlich zu veröffentlichen; es lag an Gerichtsreportern, aus der mündlichen Überlieferung der einzelnen richterlichen Meinungen die rechtliche Mehrheitsentscheidung zu destillieren. Auch diese Überlieferungen konnten sich aber widersprechen, waren sie letztlich doch nichts anderes als eine individuelle Interpretation von Beobachtenden. Auf diese Weise eine kohärente und präzise Auslegung von Recht zu erreichen, stellte eine große Herausforderung dar.⁷

Dennoch gab es für diese Praxis lange Zeit eine breite Unterstützung.⁸ Sie änderte sich erst mit der Ernennung von *William Murray*, bekannt als *Lord Mansfield*, zum *Lord Chief Justice of the King's Bench* im Jahr 1756.⁹ *Mansfield* führte ein Verfahren ein, um Konsens unter den Richtern zu erzielen und im Anschluss eine anonyme und einstimmige *opinion of the court* vorzulegen. Sein Hauptanliegen war es dabei, für Rechtsklarheit zu sorgen. Dieses Bedürfnis hatte sich vor allem im Handelsrecht herausgestellt, da Rechtsunsicherheit genau das Gegenteil von dem war, was Unternehmen und Geschäftsleute als Bedingung für ihren erfolgreichen wirtschaftlichen Erfolg benötigten.¹⁰ Den

⁵ *Ernst*, Rechtserkenntnis durch Richtermehrheiten, S. 262 f. *Ernst* stellt ebd. auch dar, dass „jeder Richter auch seine eigene Darstellung des Tatbestands geben könnte; weil dies ein sinnloser Aufwand ist, soweit keine Differenzen hinsichtlich der Tatseite bestehen, wird seit einiger Zeit ein Richter bestimmt, der ein sogenanntes *lead judgement* verfasst, das die Funktion übernimmt, Fall und Prozessgeschichte aufzubereiten.“; vgl. auch den komprimierten Rechtsvergleich bei *Lübbe-Wolff*, in: *Schürmann/v. Plato*, Rechtsästhetik in rechtsphilosophischer Absicht, S. 17 ff.

⁶ *Ernst*, Rechtserkenntnis durch Richtermehrheiten, S. 265.

⁷ *Henderson*, University of Chicago Public Law & Legal Theory Working Paper No. 186, 2007, S. 7. Laut *Henderson* gab es keine offiziellen Berichte über einzelne Gerichtsentscheidungen bis in das späte 18. Jahrhundert und zur Regel wurde diese Praxis erst Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, ebd., S. 8. Vgl. zu den einzelnen Gerichten auch *ZoBell*, *Cornell Law Review*, Vol. 44, Issue 2, 1959, S. 186, 187 ff.

⁸ *Urofsky*, *Dissent and the Supreme Court*, S. 39, der auch ein Argument für diese Unterstützung nennt: „Judgements made in the open and without prior consultation would be less likely – or would certainly appear less likely – to be infected by bribery or collusion with the Crown.“

⁹ *Henderson*, University of Chicago Public Law & Legal Theory Working Paper No. 186, 2007, S. 8; *Austin*, *Northern Illinois University Law Review*, Vol. 31 (2010), S. 19, 30.

¹⁰ *Henderson*, University of Chicago Public Law & Legal Theory Working Paper No. 186, 2007, S. 11 f.

Lösungsweg, diese dringend benötigte Rechtssicherheit zu erreichen, fand *Lord Mansfield* in der *opinion of the court* und war damit schnell sehr erfolgreich. Die neue Praxis wurde von den Geschäftsleuten gut angenommen, wodurch die Fallzahlen vor der *King's Bench*, dem Gericht von *Lord Mansfield*, deutlich anstiegen.¹¹

Trotz dieses Erfolges war es nicht der dauerhafte Durchbruch der *opinion of the court*. Nach der Pensionierung *Mansfields* beendete sein Nachfolger *Lord Kenyon*, ein Anhänger der traditionellen Rechtsauslegung, die neue Praxis und die Richter*innen kehrten zur *seriatim opinion* zurück.¹² Diese stellt auch heute noch die gängige Rechtspraxis bei Entscheidungen in britischen Kollegialgerichten dar.¹³ Zu Bedenken gilt es allerdings, dass die Tätigkeit von Einzelrichter*innen, insbesondere in den „Eingangsinstanzen“, in England stark verbreitet ist.¹⁴ Oft stellt sich die Frage nach der kollegialen Entscheidungsfindung also überhaupt nicht.

Bei einigen britischen Gerichten, etwa dem *Supreme Court*, ist in jüngerer Vergangenheit eine neue Entwicklung zu beobachten: Es wird versucht, „Urteile mehr und intensiver kollegial zu beraten“ und durch einen *lead judge* zu einem *composite judgement* zu gelangen, „das die Rechtsansichten aller Richter widerspiegelt und vereint“. Dabei werden „Kurzgutachten und Urteilsentwürfe [...] schon vor dem *hearing* in Umlauf gesetzt“ wodurch sich „ein verstärkter Austausch und eine Ausmendelung dessen, was im endgültigen Urteil zu schreiben wäre“ ergibt. *Ernst* konstatiert aber auch: „Das *composite judgement* kommt vor, hat sich aber keineswegs durchgesetzt.“¹⁵ *Brenda Hale*, bis Anfang 2020 Präsidentin des *Supreme Court*, liefert durch eine Statistik aus dem Jahr 2010, nachdem der Gerichtshof im Jahr 2009 errichtet worden war, ein etwas anderes Bild:

„Richard Reynolds, one of this year's Judicial Assistants [...], has surveyed our first 57 decided cases. He found that in 20, there was a ‚judgment of the court‘; and in a further 11, there was either a single judgment (with which all the other Justices agreed), or a single majority judgment (with which all the Justices in the majority agreed), or an ‚effectively‘ single or single majority judgment (because separate judgments were simply footnotes or observations). So 31, or more than half, came out as plurality or effectively plurality judgments.“¹⁶

¹¹ *Henderson*, University of Chicago Public Law & Legal Theory Working Paper No. 186, 2007, S. 12 ff.

¹² *Henderson*, University of Chicago Public Law & Legal Theory Working Paper No. 186, 2007, S. 14 f.; *Urofsky*, Dissent and the Supreme Court, S. 40.

¹³ Vgl. für das Zivilrecht v. *Bernstorff*, Einführung in das englische Recht, S. 159; s. auch *Austin*, Northern Illinois University Law Review, Vol. 31 (2010), S. 19, 30.

¹⁴ *Ernst*, Rechtserkenntnis durch Richtermehrheiten, S. 255.

¹⁵ *Ernst*, Rechtserkenntnis durch Richtermehrheiten, S. 277 f.

¹⁶ *Hale*, UK Supreme Court Blog v. 25.10.2010. Sie plädiert für einen „flexible approach in which each Justice is free to write but a climate of collegiality and co-operation in plurality judgments is encouraged“. Dies sei notwendig, um zwei Prinzipien miteinander in Einklang

Ernst bleibt bei seiner Bewertung der Bedeutung dieser neueren Entwicklungen aber zurückhaltend: „Obschon die Entscheidungsfindung in manchen Gerichten Englands [...] durch kollegialische Elemente angereichert erscheint, hat sich an dem grundlegenden Ausgangspunkt nichts geändert [...].“ Ein „Übergang zu einem echten Kollegialsystem, das den Richtern keine andere Wahl lassen würde als die Herstellung eines unitarischen Urteilsbeschlusses, hat weder in England (und den ins englische Rechtssystem integrierten Jurisdiktionen) noch in den USA stattgefunden“.¹⁷

Aus der britischen Rechtstradition bleiben also einerseits die lange bestehende Praxis der *seriatim opinions*, andererseits die teilweise Entwicklung bei Kollegialgerichten hin zu einer gemeinschaftlicheren Rechtsfindung festzuhalten. Die Methode der *seriatim opinions* muss strikt von den *dissenting opinions* getrennt werden, schließlich gibt es bei der Abgabe von einzelnen Voten der Richter*innen, die später zu einer Rechtserkenntnis zusammengefasst werden, keine der Gerichtsmeinung widersprechenden Meinungen, sondern lediglich separate Voten.¹⁸ Grundsätzlich weisen *seriatim* und *dissenting opinions* aber eine gemeinsame Grundstruktur auf, da es sich jeweils um individuelle Voten von Richter*innen handelt.

II. Entwicklungen in den Vereinigten Staaten von Amerika

Zwar werden *dissenting* und *concurring opinion* insbesondere mit dem *U. S. Supreme Court* in Verbindung gebracht, doch auch dort war diese Praxis nicht von Anfang an bekannt. Dies lässt sich zunächst durch den Einfluss der britischen Rechtstradition erklären: Die amerikanischen Juristen übernahmen viele Praktiken und Institutionen aus dem *common law*. Viele der staatlichen Gerichte wurden nach einem traditionellen englischen System eingerichtet, so dass in jedem staatlichen Gericht und in den ersten Jahren des Obersten Gerichtshofs amerikanische Richter die Praxis der *seriatim opinions* fortsetzten.¹⁹ Jedoch nicht überall: In mehreren Bundesstaaten wurde die kollegiale Methode von *Mans-*

zu bringen: „that each Justice must take full responsibility for his or her own decision and not simply slip-stream the others“ und „that the Court should be sensitive to the needs of its consumers; it is possible that higher court advocates welcome separate opinions because they give them something to argue about in the next case, and that academics welcome them because they give them something to write about; but lower courts mostly want clear guidance, as do most potential litigants“.

¹⁷ *Ernst*, Rechtserkenntnis durch Richtermehrheiten, S. 281 f.

¹⁸ Das lässt sich auch bei *Henderson*, University of Chicago Public Law & Legal Theory Working Paper No. 186, 2007, S. 6, erkennen, der zwischen der „collection of opinions from each judge without an opinion of the court as a whole [...]“ und der „opinion of a majority of the judges [...] along with any concurring or dissenting opinion“ unterscheidet.

¹⁹ *Henderson*, University of Chicago Public Law & Legal Theory Working Paper No. 186, 2007, S. 15; *Urofsky*, *Dissent and the Supreme Court*, S. 41.

Sachregister

- Abstimmungsergebnis 1, 2, 32, 36, 64, 65, 79, 223, 224
- Akzeptanz 113, 121, 122, 190, 191, 232, 233, 251, 254, 266
- Amtsverständnis 110
- Anonymität 37, 48, 57, 58, 59, 65, 68, 238, 243
- Arbeitsbelastung 78, 86, 111
- Argumentation, juristische 114, 118, 121, 122, 230
- Auslegung, verfassungskonforme 199, 200, 211
- Autorität, 1, 17, 31, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 53, 55, 59, 62, 66, 67, 68, 60, 74, 76, 77, 83, 90, 95, 122, 148, 174, 175, 176, 177, 191, 232, 235, 236, 237, 238, 242, 244, 246, 250, 255, 263, 264, 266
- Befriedung 116, 118, 119, 120, 121, 124, 128, 181, 253, 260, 264
- Befriedungsfunktion *siehe* Befriedung
- Begründungsstil 127, 128
- Beratung, geheime 20 ff., 47, 62, 95
- Beratungsgeheimnis 18, 21, 22, 26, 27, 28, 30, 35, 47, 48, 49, 50, 57, 59, 61, 64, 72, 73, 76, 83, 94, 95, 238, 246
- Beratungskultur 17, 24, 228, 234, 254
- Berichterstatter 2, 8, 37, 63, 85, 124, 176, 239, 247, 248, 250, 251, 256
- Berichterstattersystem *siehe* Bericht-
erstatte
- Bundesjustizministerium 48, 50, 51, 96
- Bundeskabinett *siehe* Bundesregierung
- Bundespräsident 39, 45, 66, 195, 213, 214
- Bundesrat 37, 38, 48, 56, 81, 84, 178
- Bundesregierung 11, 36, 37, 45, 46, 48, 58, 60, 61, 64, 66, 67, 70, 81, 82, 83, 84, 95, 153, 154, 158, 197, 203, 212, 213
- Bundestag 5, 37, 41, 56, 59, 81, 92 f., 153 ff., 174, 178, 180, 188, 195, 197, 203, 213 ff.
- Demokratie 36, 42, 67, 77, 134, 150, 194, 203, 211, 220
- Demokratisierung der Justiz 61, 67 ff.
- Diskursbegleitung 109, 166 ff., 233, 240, 244, 253
- Diskursoffenheit 175, 183, 264
- Einstimmigkeit 14, 16, 50, 110, 160, 176 f., 190, 191, 238
- Einzelrichter*in 26, 27, 59, 76, 82, 94, 103, 226
- Entscheidungsalternativen 121 ff.
- Entscheidungsfindung 9 f., 16, 17, 20 f., 129, 222, 238, 263
- Entscheidungskompetenz 194, 197, 199, 207, 244
- Ewigkeitsgarantie 148 ff.
- Fachgerichte 128, 131, 132, 184 f., 209, 212
- Gerichtsakten 37 f., 54, 57, 63
- Gerichtsfunktionen 114, 129 ff., 174, 192
- Gerichtspräsident 55, 57 f., 66, 68, 95 f.
- Gruppenbildung 56, 89, 104
- Individualisierung 170 f.
- Informationsfunktion 118 ff.
- Integrationsfunktion 118, 166 ff., 236, 260, 265
- Judicial-self-restraint* 193 f., 208, 302
- Juristenausbildung 69

- Konfliktlösung 174, 192
 Konformismus 134
 Konsolidierungsfunktion 118, 120
 Kontinuität 60 f., 67, 95, 222
 Kontrollfunktion 117, 119, 194 f.
 Kontrollkompetenz 141, 189, 196, 206, 209, 211, 214

 Landesverfassungsgerichte 2, 81, 150
 Liberalismus 26, 34 f., 170

 Maßstäbe 127, 136, 146, 152, 154 f., 162 f., 191, 198, 201 ff., 209, 211, 214 ff., 221 f., 241
 Maßstabsbildung *siehe* Maßstäbe
 Minimalismus, richterlicher 124 ff.

 Nachvollziehbarkeit 120
 Nationalsozialismus 94 f.

 Objektivität 176, 232
 Opposition 37, 39, 42, 45, 67, 153, 155 f.

 Pluralismus 133 ff., 171, 182, 192, 265
 Politisierung 155, 229, 231
 Prüfungskompetenz 138, 140, 143, 207, 214

 Recht, römisch-kanonisches 23 f., 26 f.
 Rechtsausschuss 5, 37 f., 40 f., 48 ff., 85 ff., 95
 Rechtsfrieden 1, 52, 55, 90
 Rechtsprechungsänderung 141, 145 ff., 160, 165, 222, 252
 Rechtssoziologie 69, 95
 Rechtstradition 1, 10, 18, 57, 71 ff.

 Reichsjustizgesetze 21, 30, 34 f., 95
 Richterpersönlichkeit 31, 50 f., 54, 58, 71, 256, 259

 Senatsklima 110, 239
 Senatsvorsitzende*r 110, 258
 Soziologie 69, 171
 Staatsrechtslehre 91, 123, 188, 232, 251
 Stabilität 62, 67, 171, 210
 Statusbericht 44, 169
 Stimmengleichheit 55, 63 f., 136
 Stimmenverhältnis 2, 64, 74, 81, 92
 Subjektivität 93, 175 f., 232, 265

 Tenor 25, 28, 114 ff.
 Transparenz 20, 35, 73, 75, 204, 243, 250

 Überzeugungskraft von Entscheidungen 74, 104, 124, 127 f., 177, 224, 246
 Unabhängigkeit, richterliche 22, 27, 35, 58 f., 67 f., 76 f., 94, 134, 235, 238, 263
 Urteiler 23 f., 27, 94

 Verfassungsinterpretation 130 ff., 144, 148, 153, 165, 202, 218, 222, 225 f., 244, 253, 260
 Verfassungsinterpretieren, offene Gesellschaft der 131 f.
 Verfassungsorgan 43 f., 47, 77, 83, 94, 189, 213
 Vergangenheitsbewältigung 44, 47
 Verständlichkeit 120, 124, 128
 Vollständigkeit 115, 121 ff., 264

 Widerspruchsfreiheit 120, 123 f., 127 f., 192, 260